



### Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern – Umbenennung in Entwicklungs- und Entlastungsfonds – Genehmigung des Reglements; Beschluss

#### Anträge:

1. Die Synode beschliesst, den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern in einen *Entwicklungs- und Entlastungsfonds* umzubenennen.
2. Sie genehmigt das Reglement über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds.
3. Das Reglement wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

## Begründung

### 1. Ausgangslage

Seit Jahrzehnten besteht im Vermögen des Synodalverbands ein Hilfsfonds. Die Zweckbestimmung und Vorgaben für die Fondseinlagen und Mittelverwendung sind in zwei Synodeerlassen festgehalten:

- a) Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (KES 63.210)
- b) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (KES 63.211)

Die Zweckbestimmung des Hilfsfonds ist sehr offen formuliert und die weiteren Bestimmungen lassen einen weiten Entscheidungsbereich in Bezug auf Gesuchsteller, Beitragsart und Beitragshöhe offen. Obschon der Hilfsfonds über viele Jahre hinweg durch Zuweisung aus Ertragsüberschüssen geäufnet wurde und inzwischen einen Bestand von über 8 Mio. Franken aufweist, wurde er in den vergangenen Jahren nur mit grosser Zurückhaltung eingesetzt. Lange Zeit wurde argumentiert, man wisse nicht, wie viel die Gwatt-Liegenschaft bis deren Verkauf und die allenfalls notwendige Altlastensanierung kosten werde. Nach Abschluss des Gwatt-Geschäftes ist der Zeitpunkt für eine Neuausrichtung des Hilfsfonds gekommen. Als erstes hat die Synode auf Antrag des Synodalrats beschlossen, die Kosten für den Sonderkurs ITHAKA-Pfarramt durch Entnahmen aus dem Hilfsfonds zu finanzieren. Damit wird der Fondsbestand voraussichtlich um rund 2 Mio. abnehmen. Am 17. September 2015 hat der Synodalrat die Verordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an Kirchgemeinden für Organisations- und Konfliktberatungen (KES 61.170) genehmigt; sie wurde auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Diese sieht vor, dass Beiträge an Beratungen und externe Coachings in Kirchgemeinden auf der Grundlage der Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht (KES 45.030) ebenfalls durch Entnahmen aus dem Hilfsfonds finanziert werden. Und schliesslich hat die Wintersynode 2015 beschlossen, auch den Auf-

wand für das Projekt Weiterentwicklung des Verhältnisses Kirche – Staat über den Hilfsfonds zu finanzieren. In diesem Zusammenhang wurde in der Finanzkommission und in der Synodeberatung die Frage aufgeworfen, wofür denn eigentlich der Hilfsfonds gedacht sei und ob Name und Zweckbestimmung des Fonds den heutigen Umständen noch entsprechen würden.

Nachdem durch die jüngsten Verwendungsbeispiele klar geworden ist, dass die Mittel des Hilfsfonds aktiver eingesetzt werden sollen, drängt sich eine klarere Zweckbestimmung auf. Diese wiederum ist Grund genug, den Fondsnamen anzupassen und die beiden Erlasse in Kompetenz der Synode in ein einziges Reglement zu überführen.

Der Synodalrat hat in der Folge einen Reglementsentwurf erstellen lassen und legt diesen der Synode zur Beratung und Beschlussfassung vor. Stimmt die Synode dem Reglementsentwurf zu, wird der Synodalrat anschliessend eine Verordnung zur Festlegung der Beitragskriterien und des internen Verfahrens erarbeiten und dann gleichzeitig mit dem Reglement in Kraft setzen. Dies soll spätestens per 1.1.2017 geschehen.

## **2. Zum Reglementsentwurf und Vorschlag zur Namensgebung**

### **2.1. Reglementsentwurf**

In der Beilage werden in tabellarischer Form die bisherigen zwei Erlasse (linke Spalte) dem Entwurf des neuen Reglements (mittlere Spalte) gegenübergestellt. Die inhaltlichen Änderungen sind grau hinterlegt. In der rechten Spalte werden die Änderungen kurz kommentiert begründet.

Wie bereits erwähnt, sollen Verordnung und Ausführungsbestimmungen, beide ursprünglich von der Synode genehmigt, in einen neuen Erlass überführt werden. In der heute üblichen Erlasshierarchie werden auf Stufe Synode *Reglemente* erlassen, auf Stufe Synodalrat dagegen Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien. Die bisherigen Bestimmungen sollen deshalb in ein Reglement überführt und in diesem präziser sowie etwas ausführlicher festgelegt werden. Damit können die potenziellen Gesuchsteller die Möglichkeiten für eine finanzielle Unterstützung besser abschätzen. Alle Details zum Verfahren, zur Beitragsbemessung und zur Kompetenzregelung werden anschliessend in einer Verordnung des Synodalrats festgelegt. Beide Erlasse sollen dann per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden.

Art. 1 Zweck: Weil sich die Kirche in einem weitreichenden Veränderungsprozess befindet, der auf alle Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereiche und auf alle institutionellen Ebenen Einfluss nimmt, soll die Zweckbestimmung im Wesentlichen auf die finanziellen Mehrbelastungen ausgerichtet werden, die sich aus diesem Prozess ergeben. Darauf sind auch die Bestimmungen über den Beitragsgegenstand und die Beitragsvoraussetzungen (Art. 5 und 7) ausgerichtet.

Art. 2 Speisung: Es wird bewusst keine fixe Einlage in den Fonds vorgeschrieben. Bisher wurden jährlich mindestens CHF 10'000 eingelegt. Da der Fonds zurzeit einen Bestand von über 8 Mio. hat und in absehbarer Zeit nicht aufgebraucht wird, erübrigt sich eine Vorschrift zur kontinuierlichen Einlage. Die Einlagen sollen sich einerseits nach den finanziellen Möglichkeiten des Synodalverbands richten (z.B. Teilverwendung von Ertragsüberschüssen, keine Einlage wenn Finanzlage schlecht), andererseits würde es wenig Sinn machen, den Fonds zu erhöhen, wenn langfristig genügend Mittel für die voraussichtlichen Beiträge zur Verfügung stehen.

Art. 3 Werterhaltung: Eine interne Verzinsung von Fondsgeldern macht dann Sinn, wenn die Fonds mit Zugängen von aussen gespeist worden sind (Legate, die sich im Wert erhalten sollen). Der Hilfsfonds wurde aber mehrheitlich aus eigenen Mittel (Ertragsüberschüsse) geüffnet. Für diese muss die inflationsbedingte Geldentwertung nicht zwingend kompensiert werden. Auf eine Verzinsung zu Lasten der allgemeinen Rechnung kann deshalb verzichtet werden. Andererseits sollen die Mittel sicher angelegt werden, also nicht durch ungeeignete Wertschriftenanlagen entwertet werden. Dieser Anspruch wird durch die Anlagerichtlinien des Synodalrats sichergestellt.

Art. 4 Kompetenz: Wie bisher soll der Synodalrat über Entnahmen aus dem Fonds bis zu CHF 100'000 im Einzelfall entscheiden können. Neu sollen auch wiederkehrende Entnahmen möglich sein, aber wie allgemein üblich mit einer wesentlich tieferen Kompetenzgrenze (CHF 20'000). In Art. 7 wird die Dauer von wiederkehrenden Krediten zudem einmalig auf 3 Jahre begrenzt. Finanzrechtlich genügt die Kompetenz zur Entnahme aus dem Fonds nicht. Um einen Beitrag bewilligen

zu können, muss der Synodalrat auch die Ausgabenkompetenz besitzen. Das wird neu im Reglement so vorgesehen. Gleichzeitig erhält der Synodalrat die Möglichkeit, die Kompetenz teilweise zu delegieren, um nicht zwingend für jeden Kleinstbetrag einen Beschluss fällen zu müssen. Es ist eine Delegation analog jener für Beiträge aus dem Sammelkredit des Synodalrats geplant: Für Beiträge bis CHF 5'000 pro Fall entscheidet der Departementschef Zentrale Dienste. Die Details dazu werden in einer noch zu erstellenden Verordnung geregelt. – Wie bisher werden alle Entnahmen aus dem Hilfsfonds ab CHF 100'001 von der Synode beschlossen.

Art. 5 Beitragsgegenstand: Die möglichen Beitragsgegenstände sind so formuliert, dass sie einerseits der bisherigen Praxis weitgehend entsprechen und andererseits dem voraussichtlichen Bedarf in der nächsten Zukunft Rechnung tragen: Der Fonds soll dort eingesetzt werden können, wo in dringenden Notfällen finanzielle Hilfen, also Entlastungen nötig sind. Finanzielle Engpässe können aber nicht nur durch Naturkatastrophen, sondern auch durch fremdbestimmte Einflüsse (Wegfall von Subventionen, Gesetzesänderungen, Umstrukturierungen, usw.) entstehen. Wenn als Folge davon Überbrückungsmassnahmen nötig werden (z.B. vorübergehender Rückzug des Kantons aus der Finanzierung einer Aufgabe, die auch aus kirchlich-gesellschaftlicher Sicht notwendig ist), sollen Beiträge während bis zu 3 Jahren geleistet werden können. Insofern bleibt der Fonds weiterhin ein Hilfsfonds. Dann ist auch vorgesehen, dass zur inhaltlichen oder organisatorischen Weiterentwicklung der Kirche Finanzmittel aus dem Fonds zur Verfügung gestellt werden können. Dafür gibt es aufgrund von Einzelbeschlüssen bereits Beispiele: Sonderkurs ITHAKA-Pfarramt, Verhältnis Kirche – Staat. Und schliesslich wird im Reglementsentwurf die Grundlage für die Finanzierung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach der Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht und für die Kosten allfälliger Kriseninterventionen durch den Synodalrat geschaffen.

Art. 6 Gesuchsteller: Gesuchsberechtigt sind nebst den kirchlichen Institutionen gegebenenfalls auch Drittorganisationen, wenn deren Projekte einen engen Bezug zur Kirche haben und mit ihren strategischen Zielen übereinstimmen.

Art. 7 Beitragsvoraussetzungen: Wichtig ist für alle Beitragsmöglichkeiten gemäss Art. 5, dass sie nicht in Konkurrenz zu andern Verteilmechanismen des Synodalverbandes stehen. So dürfen beispielsweise der Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden oder die Pfarrstellenzuteilung mit Beiträgen aus dem Fonds nicht unterwandert werden. Allgemeine finanzielle Engpässe von Kirchgemeinden können ebenfalls kein Grund für einen Beitrag aus dem Fonds sein. Neu sind wiederkehrende Beiträge möglich. Die Beitragsdauer soll aber nicht länger als 3 Jahre sein. In dieser Zeit müssten sich die Gesuchsteller neu organisieren können. Zudem ist eine Verlängerung der Beitragsdauer nicht möglich. An deren Stelle müsste gegebenenfalls ein Antrag für einen neuen, wiederkehrender Kredit zu Lasten des ordentlichen Budgets gestellt werden.

Art. 8 Beitragsbemessung: Auch hierzu soll die Verordnung die Details klären. Bei einer so breiten Zweckbestimmung macht es nicht Sinn, im Reglement die Beitragshöhen zu definieren. Diese sollen sich aber nach den finanziellen Möglichkeiten, bei den Kirchgemeinden auch nach deren Steuerkraft richten. Selbstverständlich haben Projekte, die für die Kirche hohe, strategische Bedeutung haben eine höhere Priorität als andere.

Art. 9 Ausführungsbestimmungen: Genereller Verweise auf die Detailregelungen in der geplanten Verordnung des Synodalrats.

## 2.2. Namensgebung

Die Finanzkommission und einzelne Synodale haben sich daran gestört, dass von *Hilfsfonds* gesprochen wird, obschon dieser mehrheitlich für eigene Aufgaben verwendet werde. Wir sind zur Überzeugung gelangt, dass der Fonds weiterhin, resp. vermehrt wieder für Finanzhilfen in besonderen Situationen verwendet werden soll. Um den erweiterten Unterstützungsmöglichkeiten in diesem Bereich Rechnung zu tragen, haben wir den Begriff der (finanziellen) *Entlastung* gewählt. Unter ihn lassen sich verschiedene Situationen subsumieren, die einen Beitrag begründen können. Angesichts der sich anbahnenden strukturellen Veränderungen in der Kirche und dem steigenden Druck zur Erneuerung und Anpassung an den gesellschaftlichen Wandel ist es zwingend, den Fonds auch für solche Veränderungs- und Entwicklungsprozesse zu öffnen. Diese können hohe finanzielle Belastungen verursachen, sind zum Teil fremdbestimmt und über das Normalbudget

kaum zu finanzieren. Der Namensvorschlag ist konkreter gefasst, entspricht der neuen und erweiterten Zweckbestimmung und dürfte für alle gut verständlich sein.

### **3. Erwägungen**

Die konkreter gefasste Zweckbestimmung des Fonds und die Namensänderung entsprechen einem berechtigten Anliegen der Synode. Der Synodalrat hatte ebenfalls die Absicht, nach Abschluss des Verkaufs der Gwatt Liegenschaften, für welches der Hilfsfonds während vielen Jahren hauptsächlich beansprucht wurde, den Hilfsfonds neu zu organisieren. Nun ist es an der Zeit, die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Das Reglement erhält eine zeitgemässe Form und schafft mit der präziseren Zweckbestimmung und der Formulierung der Beitragsvoraussetzung für die möglichen Gesuchsteller Klarheit. Zudem wird deutlich, dass der Hilfsfonds auch wirklich für finanzielle Entlastungen zur Verfügung steht und nicht als verstecktes Eigenkapital zu verstehen ist. Die Neuregelung hat für den Synodalverband keine zusätzlichen finanziellen Belastungen zur Folge und erfordert für die Bewirtschaftung keine zusätzlichen personellen Ressourcen. Der Synodalrat ist überzeugt, mit der Überführung des Hilfsfonds in einen Entwicklungs- und Entlastungsfonds eine sinnvolle Neuausrichtung für finanzielle Unterstützungen durch den Synodalverband für kirchliche und kirchennahen Institutionen in besonderen Situationen zu schaffen. Er bittet die Synode, den Anträgen zum neuen Reglement zuzustimmen.

Der Synodalrat

Beilage

Entwurf Reglement über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds